



Die Ministerin

Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen
40190 Düsseldorf

Präsident des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE

18/489

A17

18. November 2022

**Beantwortung der Fragen der Fraktionen der SPD, FDP und AfD
zum Einzelplan 15 des Haushaltsentwurfs 2023**

Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Natur- und Verbraucherschutz,
Landwirtschaft, Forsten und ländliche Räume am 22.11.2022

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

hiermit übersende ich Ihnen die Antworten auf die Fragen der
Fraktionen zum Einzelplan 15 des Haushaltsentwurfs 2023 mit der
Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder des Ausschusses für Umwelt,
Natur- und Verbraucherschutz, Landwirtschaft, Forsten und ländliche
Räume.

Mit freundlichen Grüßen



Silke Gorißen



Haushaltsentwurf 2023 - Beratungen im AULNV
Hier: Fragen der SPD-Fraktion betreffend den Epl. 15 des MLV

Frage: Kapitel 15 010 Ministerium - Titel 531 10 013
Öffentlichkeitsarbeit

Für welche Maßnahmen, Planungen oder Programme sollen die vorgesehenen Mittel ausgegeben werden (Bitte um genaue Verteilung)?

***Antwort:** Die Planungen und Priorisierungen aller Maßnahmen sind zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen. Schwerpunkte stellen nach aktuellem Planungsstand die Messen „BIOFACH“ und „ANUGA“ dar, für die zusammen über 300.000 EUR vorgesehen sind.*

Frage: Titel 526 02 – Gerichtskosten

Warum wird von einer derartigen Erhöhung ausgegangen?

***Antwort:** Es ist mit hinreichender Sicherheit damit zu rechnen, dass in 2023 Klageverfahren - insbesondere im Kontext der Fischereiabgabe - auf das Land zukommen werden.*

Fragen: Titelgruppe 61 - Zuweisungen der EU im Rahmen der Verordnung „Ländlicher Raum“

Woraus resultieren die Kürzungen? Wer ist davon betroffen?

***Antwort:** Die Förderperiode 2014-2020 wurde aufgrund der langwierigen Verhandlungen zur Folgeförderperiode um zwei Jahre bis 2022 verlängert. Bei dem Mittelansatz für 2022 wurde berücksichtigt, dass sich Auszahlungen erfahrungsgemäß verstärkt an das Ende einer Förderperiode verschieben. Der Ansatz für 2022 war damit deutlich höher veranschlagt, als die durchschnittlichen Jahrestanchen. Mit dem Ansatz 2023 wird die Entwicklung hin zu einer normalen Jahrestanche abgebildet. Inhaltlich werden vorrangig ausstehende Auszahlungen aus dem NRW-Programm Ländlicher Raum 2014-2022 erwartet. Es ergeben sich insofern keine Nachteile für die potenziellen Zuwendungsempfänger.*



Fragen: TG 63 - Kleingartenwesen

Wie koordiniert und synchronisiert die Landesregierung hier die Förderung mit den Ambitionen zum "Urban Gardening" im Städtebau? Plant die Landesregierung die beiden Einzelpläne und den damit verbundenen Maßnahmenkatalog zu koordinieren?

Antwort: Die Zuständigkeiten sind getrennt. Die Zuständigkeit für das organisierte Kleingartenwesen liegt im MLV. Die Förderung wird sowohl über die bestehende Förderrichtlinie zur Förderung von Dauerkleingartenanlagen (investive Förderung der Kommunen) als auch über die Förderung von Ausbildung und Beratung über die Landesverbände der Kleingärtner umgesetzt. Eine Zusammenlegung der beiden Maßnahmen ist nicht vorgesehen.

Fragen: Titelgruppe 65 – Oberste Jagd- und Fischereibehörde

Wie ist die Aufteilung des zusätzlichen Budgets gedacht? Wie viel des Budgets ist für das Verbissgutachten, wie viel für die weiteren Aufgaben, hoheitlich wie auch nicht-hoheitlich, i.e. Förderung von Greifvogelstationen, etc. angedacht?

Antwort: Um eine Optimierung der Verbissgutachten vorzunehmen, wird die Landesregierung mindestens über 1,5 Mio. EUR zusätzlich aufbringen. Eine Konkretisierung in Abstimmung mit dem Landesbetrieb Wald und Holz sowie mit der Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung des Landes erfolgt, sobald der Haushalt verabschiedet ist und eine Budgetaufteilung belastbar vorgenommen werden kann. Wichtig für ein in der gesamten Fläche des Landes Nordrhein-Westfalen gutes Angebot an Greifvogelauffangstationen ist die Kooperationsbereitschaft der Kreise und kreisfreien Städte. Das Ministerium wird sich an einem entsprechenden Angebot in einer sechsstelligen Summe beteiligen. In diesen Prozess wird sichergestellt, dass auch die Expertise der Tierschutzbeauftragten eingebunden ist. Ergänzend ist angedacht, das erfolgreiche Kitzrettungsprogramm der Landesregierung auch für das Jahr 2023 weiter fortzuführen. Der Umfang dieser Maßnahme wird sich an den Maßnahmen aus dem Jahr 2022 orientieren. Mögliche Wechselwirkungen vergleichbarer Fördermaßnahmen des Bundes bleiben natürlich vorbehalten.



Fragen: Titelgruppe 67 Einzelbetriebliche Maßnahmen - Titel 683 67

Für welche Maßnahmen, Planungen oder Programme sollen die vorgesehenen Mittel ausgegeben werden (Bitte um genaue Verteilung)? Welche Maßnahmen werden in Zukunft nicht mehr unterstützt? Warum wird in diesem Bereich gekürzt, obwohl der Koalitionsvertrag eine Förderung dieser Maßnahmen vorsieht?

***Antwort:** Die Förderung des Erschwernisausgleichs wird im Haushaltsjahr 2023 im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ gefördert. Damit die vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel in Anspruch genommen werden können, wurden die Landeskompentärmittel haushaltsneutral in das Kapitel 15 080 Titel 683 11 verlagert. Alle bei dem o.a. Titel im Haushaltsjahr 2022 vorgesehenen Maßnahmen („Agrarwirtschaftlicher Wasser- und Bodenschutz“, „Stoffliche Nutzung nachwachsender Rohstoffe“, „Modellvorhaben zur Weiterentwicklung von agrarumweltbezogenen Maßnahmen“, „Verbesserung der Erzeugung und Vermarktung von Honig“, „Kleintierzucht und -haltung“, „Diversifizierung, Tiergerechte Haltungsverfahren“) werden auch im Jahr 2023 fortgeführt. Eine genaue Mittelaufteilung auf die einzelnen Maßnahmen erfolgt im Rahmen des tatsächlichen Mittelbedarfs.*

Fragen: Titelgruppe 74 - Landesprogramm Dorferneuerung

Welche Maßnahmen werden in Zukunft nicht mehr unterstützt? Für welche Maßnahmen, Planungen oder Programme sollen die vorgesehenen Mittel ausgegeben werden (Bitte um genaue Verteilung)?

***Antwort:** Die vorgesehenen Mittel sollen vollständig für die Umsetzung einer Förderrichtlinie bereitgestellt werden, in der die bisherigen Förderungen der Dorferneuerung und der Strukturentwicklung (Infrastrukturmaßnahmen zur Erschließung der landwirtschaftlichen, touristischen und wirtschaftlichen Entwicklungspotenziale) zusammengeführt werden. Eine Vorab-Budgetierung auf einzelne Fördergegenstände innerhalb der Richtlinie erfolgt nicht. Nicht aufgenommen wird die Förderung von Feuerwehrgerätehäusern, da es sich hier um befristete Sonderraufrufe der Jahre 2021 und 2022 handelte.*



Fragen: Titelgruppe 75 - Forstwirtschaft

Für welche Maßnahmen, Planungen oder Programme sollen die vorgesehenen Mittel ausgegeben werden (Bitte um genaue Verteilung)? Welche Planungen sind mit der „Maßnahme 9 Waldbrandprävention“ verbunden?

Antwort: Die beiden Fragen zur o.g. Titelgruppe werden aufeinanderfolgend beantwortet:

Die Mittel der Titelgruppe 75 werden zur Finanzierung verschiedener Förderprogramme genutzt. Ein Großteil der Mittel wird zur Kofinanzierung der Förderprogramme des Bundes auf Grundlage des GAK-Rahmenplans verwendet. Ausgenommen hiervon sind die Förderrichtlinien Extremwetterfolgen, die vorwiegend mit den Mitteln der Titelgruppe 78 finanziert werden. So wird die Titelgruppe 75 genutzt, um die Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung forstlicher Maßnahmen im Privatwald und im Körperschaftswald von Seiten des Landes zu finanzieren. Ein Großteil der Maßnahmen wird dabei im Rahmen der Kofinanzierung von Land, Bund und EU gemeinsam finanziert. Einzelne Maßnahmen, wie z.B. das Rücken mit Pferden, die Einkommensverlustprämie und die Hiebsunreifeentschädigung werden allein aus Mitteln der Titelgruppe 75 finanziert. Insgesamt wurden aus diesen Richtlinien in 2022 Anträge im Umfang von 3,3 Mio. EUR bewilligt. Relevante Maßnahmen, die hierdurch gefördert werden, sind die Grundinstandsetzung von Forstwirtschaftswegen und die Bodenschutzkalkung. Aufgrund der Kofinanzierung verschiedener Maßnahmen zu unterschiedlichen Anteilen ist eine detailliertere Aufstellung der verwendeten Mittel aus TG 75 nicht möglich.

Mit der Maßnahme 9 Waldbrandprävention sind folgende Maßnahmen verbunden:

Löschteiche

Die Möglichkeit der Versorgung mit Löschwasser aus natürlichen Still- und Fließgewässern steht an erster Stelle. Aufgrund der naturräumlichen Unterschiede ist die Ausstattung mit natürlichen Löschwasserquellen über das Land sehr heterogen. In Absprache mit den Feuerwehren muss örtlich die Löschwasserversorgung daher ggf. durch künstlich angelegte Löschteiche ergänzt und sichergestellt werden. Ausgangslage



hierfür sind die bestehenden Löschteiche (Bericht des Fachbereich IV, LB Wald und Holz vom 15. Mai 2020). Eine Ertüchtigung und Anpassung dieser bestehenden Feuerlöschteiche an die Ausrüstung der örtlichen Feuerwehren ist dem Neubau vorzuziehen. Ein besonderes Augenmerk ist hierbei auf entsprechende Stellflächen und Zufahrtsmöglichkeiten zu legen. Darüber hinaus sind, wo keine Löschwasserteiche angelegt werden können, Stellflächen für Wassercontainer der Feuerwehren neben den Wegen zu bauen.

Waldbrandschutzstreifen

Aufgrund der topographischen Gegebenheiten insbesondere in Mittelgebirgen ist in Nordrhein-Westfalen in erster Linie die Anlage von Riegeln mit schwerentflammaren Laubbaumarten innerhalb von durch Nadelholz dominierten Komplexen relevant. Die Anlage von vegetationsfreien Wundstreifen soll nur in Ausnahmefällen erfolgen. Dies kann beispielsweise in besonders waldbrandgefährdeten Gebieten im Flachland der Fall sein.

Walderschließung

Die Wegedichte im Wald ist in Nordrhein-Westfalen in den meisten Regionen ausreichend. Die Mittel sind dazu zu verwenden, die Wege an die Anforderungen der Feuerwehren anzupassen. Hierzu zählen ein Lichtraumprofil von mindestens 4,50 Meter Höhe und einer Breite von beidseitig mindestens 0,50 Meter über den Wegekörper hinausgehend, sowie eine Wegebreite von 3,50 Meter, befahrbar mit 32 Tonnen schweren Fahrzeugen. Im Erschließungsnetz sollen verteilt Ausweichbuchten für eventuelle Begegnungsverkehre geschaffen werden. Lokal kann auch eine Verdichtung des Wegenetzes notwendig sein, dies ist mit den örtlichen Feuerwehren abzustimmen.

Kameragestützte Waldbrandfernüberwachung am Niederrhein

Dass Pilotprojekt am Regionalforstamt Niederrhein soll grundsätzlich bis zum 31.12.2022 installiert sein. Gelder aus dem Haushalt 2023 sind für Restarbeiten, die Schulung der Mitarbeitenden (einmalig), Wartungsarbeiten (jährlich), Betriebskosten System (jährlich) und Anmietung der Standorttürme (jährlich) eingeplant.



Fragen: Titelgruppe 78 - Wiederaufforstung der Wälder gem.

“Schmallenberger Erklärung“

Welche Maßnahmen werden in Zukunft nicht mehr unterstützt? Wie wirken sich die Kürzungen auf die in der “Schmallenberger Erklärung“ aufgeführten Einzelmaßnahmen aus?

Antwort: *Mit dem Nachtragshaushalt 2020 wurden für die Wiederaufforstung der Wälder über einen Zeitraum von zehn Jahren pro Jahr 10 Mio. EUR, insgesamt somit 100 Mio. EUR, durch den Haushaltsgesetzgeber bereitgestellt. Aufgrund zweier Fraktionsänderungsanträge wurden im Haushaltsjahr 2021 zusätzlich 50 Mio EUR zur Verfügung gestellt. Der Haushaltsansatz des Jahres 2021 über 60 Mio. EUR wurde im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung über einen Zeitraum von drei Jahren abgeschmolzen (2022 auf 35,4 Mio. EUR, 2023 auf 24,2 Mio. EUR und 2024 auf 11,2 Mio. EUR). Insgesamt stehen damit für die Wiederbewaldung rd. 197,1 Mio. EUR über den gesamten Zeitraum zur Verfügung, mithin im Jahr 2023 somit 14,2 Mio. EUR mehr als die ursprünglich vorgesehenen 10,0 Mio. EUR.*

Die Mittel dieser Titelgruppe werden in erster Linie genutzt, um die Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer im Rahmen der Förderrichtlinien Extremwetterfolgen zu unterstützen. Einzelne Maßnahmen der Förderrichtlinien, wie etwa die Förderung der Aufarbeitung von Kalamitätsholz werden seit Februar 2022 nicht mehr angeboten. Hintergrund hierfür ist die positive Entwicklung auf dem Holzmarkt. Aufgrund der hohen Preise ist die Förderung als Anreiz zum Einschlag des Schadhholzes nicht mehr erforderlich. Eine Aufgabe von besonderer Bedeutung ist daneben die Wiederbewaldung der Kalamitätsflächen. Ein Großteil der finanziellen Mittel wird in den kommenden Jahren genutzt, um die Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer hierbei zu unterstützen. Da der Umfang der jährlich aufzuforstenden Fläche von verschiedenen Faktoren abhängig ist, unter anderem der Verfügbarkeit von Pflanzmaterial und entsprechender Fachkräfte, ist davon auszugehen, dass sich die Kürzung der Mittel in diesem Umfang nicht auf die Wiederbewaldungsfläche auswirken wird.



Fragen: Titelgruppe 72 - Nutztierhaltungsstrategie

Wie ist der aktuelle Mittelabruf für 2022 (Bitte um Nennung der geförderten Maßnahmen)? Für welche Maßnahmen, Planungen oder Programme sollen die vorgesehenen Mittel ausgegeben werden (Bitte um genaue Verteilung)?

***Antwort:** Der eingeplante Aufwuchs ist weit überwiegend für das Projekt „Stall der Zukunft“ vorgesehen. Ziel ist die Entwicklung und Erprobung neuartiger Stallsysteme unter besonderer Berücksichtigung der Aspekte „Verbesserung des Tierwohls“, „Reduzierung negativer Umweltwirkungen“ und „Steigerung der Verbraucherakzeptanz“. Nachrangig werden die Mehrmittel auch für andere Vorhaben der Nutztierstrategie wie z.B. eine Fachveranstaltung „Rind und Umwelt“ oder einen Modellversuch im Bereich der Putenhaltung eingesetzt. Für das laufende Jahr wird bis zum Jahresende mit einem Mittelabfluss von gut 500.000 EUR gerechnet.*

Fragen: Kapitel 15 080, TG 62/72 Entwicklungskonzepte / Regionalmanagement

Wie war der Mittelabruf seitens des Landes im Vorjahr? Welche Maßnahmen sind von der Kürzung betroffen?

***Antwort:** Im Haushaltsjahr 2021 wurden Bundesmittel (TG 62) in Höhe von rund 3,158 Mio. EUR und Landesmittel (TG 72) in Höhe von rund 2,12 Mio. EUR verausgabt. Durch die ELER-Kofinanzierung der Maßnahme „Ländlicher Wegebau im Rahmen von Flurbereinigungsmaßnahmen“ werden geringere nationale Mittel benötigt. Eine Kürzung findet somit nicht statt.*

Frage: Titel 683 30, 683 31 – Umwelt- und tiergerechte Haltungsverfahren –

Wer hat Zugang zu dieser Förderung?

***Antwort:** Zuwendungsempfänger sind Landwirtinnen und Landwirte im Sinn des Artikels 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/2115 mit Betriebssitz in Nordrhein-Westfalen. Förderfähig ist die*



Sommerweidehaltung von Milchkühen und Färsen (weibliche Rinder, die älter als 12 Monate sind und noch nicht gekalbt haben).

Seite 9 von 21

Frage: Titelgruppen 61/71 Verbesserung von Gesundheit und Robustheit landwirtschaftlicher Nutztiere

Wie war der Mittelabruf im vergangenen Haushaltsjahr?

***Antwort:** Es wurden Bundesmittel (TG 61) in Höhe von 396.000,- EUR und Landesmittel (TG 71) in Höhe von 264.000,- EUR ausgezahlt.*

Frage: Titelgruppe 83 – EFRE-Mittel

Welche Maßnahmen, Planungen und Programme soll das Kompetenznetzwerk Ernährungswirtschaft mit den vorhergesehenen Mitteln durchführen?

***Antwort:** Die drei in Nordrhein-Westfalen ansässigen Vereine der Ernährungswirtschaft (Ernährung NRW, Foodhub NRW e.V., Food-Processing Initiative e.V.) sollen ein Kompetenz- und Innovationsnetzwerk Ernährungswirtschaft zum Thema „Klimaneutralität in der Ernährungswirtschaft NRW“ etablieren. Dieses soll Anlaufstelle für Unternehmen, Forschungseinrichtungen und Verbraucherverbände der Wertschöpfungskette Ernährung sein und die Akteure bei der Transformation zur Klimaneutralität unterstützen.*

Fragen: Kapitel 15 200 – Landesforstverwaltung – Titel 422 01/02

Warum sind 750.000 EUR „gesperrte Mittel“? Warum werden bei bekannter Aufgabenverdichtung und einer angestrebten Verbreiterung des Aufgabenspektrums des Landesbetriebs (Bestattungswälder, Kompensationsdienstleistungen) vier kw-Vermerke zum Jahresende umgesetzt?

***Antwort:** Bei dem gesperrten Betrag handelt es sich um die erwarteten Mietmehrausgaben, die nach dem Umzug des Nationalparkforstamtes vom Standort Schleiden an den Standort Vogelsang anfallen werden. Bei den realisierten kw-Vermerken handelt es sich um sogenannte Perspektivstellen. Hierbei handelt es sich um ein strategisches Konzept,*



*welches dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW der frühzeitigen
Sicherung von Fachkräften und einen fließenden Wissenstransfer
zwischen neuen und ausscheidenden Beschäftigten sichert. Die Stellen
werden zusätzlich ausgebracht, die Inhaber dieser Stellen werden in der
Regel auf Planstellen übernommen.*

Seite 10 von 21



Haushaltswurf 2023 - Beratungen im AULNV
Hier: Fragen der FDP-Fraktion betreffend den Epl. 15 des MLV

Kapitel 15 030

Frage 1a:

In Kapitel 15 030, Titelgruppe 67 wurden 2.847.900 Euro weniger veranschlagt. Begründet wird dies mit einer Titelverschiebung in das Kapitel 15 090. Aus welchen Gründen wurden die Mittel von Kapitel 15 030 zu Kapitel 15 090 verschoben?

Antwort: Der Erschwernisausgleich wird im Haushaltsjahr 2023 aus der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ finanziert. Daher erfolgte eine haushaltstechnische Verlagerung in das entsprechende Kapitel 15 080.

Fragen 2 a-d:

Das Landesprogramm Dorferneuerung in Kapitel 15 030, Titelgruppe 74 wurde im Haushaltsjahr 2022 im Einzelplan 8 veranschlagt. In der Titelgruppe 74 wurden diese im Vergleich zum Vorjahr um 22.000.000 Euro gekürzt.

- a. Wieso wurde die Titelgruppe 74, Landesprogramm Dorferneuerung aus dem Einzelplan 08 entnommen und in den Einzelplan 15 verschoben?
- b. Wieso haben sich die Mittel für das Landesprogramm fast halbiert?
- c. Wie war der Mittelabruf bisher und welche Maßnahmen wurden dabei finanziert?
- d. Welche Maßnahmen können dadurch nicht mehr finanziert werden?

Antwort: Die Verschiebung der Titelgruppe aus dem Einzelplan 08 in den Einzelplan 15 ist eine Folge der Umressortierung des Aufgabengebietes der Dorferneuerung. Der Haushalt 2022 enthielt zusätzliche Mittel für einen Sonderauftrag, weshalb die Mittel der TG vorübergehend erhöht waren. Mit den Mitteln der Titelgruppe wurden im Jahr 2022 Maßnahmen des Dorferneuerungsprogramms und des Sonderauftrags Feuerwehrgerätehäuser sowie ausgewählte Einzelprojekte finanziert. Nach erfolgreicher Abarbeitung dieses Sonderauftrages wird der Ansatz nun wieder zurückgeführt und es wird im Jahr 2023 kein Sonderauftrag Feuerwehrgerätehäuser durchgeführt.



Im Haushaltsjahr 2021 wurden Mittel in Höhe von 20 Mio. EUR ausgezahlt.

Seite 12 von 21

Fragen 3 a-d:

Die Mittel aus Kapitel 15 030, Titelgruppe 78 dienen der Beseitigung der durch Stürme, Dürre oder massiven Borkenkäferbefall verursachten Schäden, um den Wald langfristig gegen die Folgen des Klimawandels zu rüsten. Die Mittel wurden im Vergleich zum Vorjahr um 11.152.100 Euro gekürzt.

- a. Warum wurden die Mittel für die Wiederaufforstung massiv gekürzt?
- b. Wie war der Mittelabruf bisher und welche Maßnahmen wurden dabei finanziert?
- c. Besteht für die Wälder in NRW kein Bedarf mehr langfristig gegen die Folgen des Klimawandels zu rüsten?
- d. Welche Maßnahmen können dadurch nicht mehr finanziert werden?

Antwort: *Mit dem Nachtragshaushalt 2020 wurden für die Wiederaufforstung der Wälder über einen Zeitraum von zehn Jahren pro Jahr 10 Mio. EUR, insgesamt somit 100 Mio. EUR, durch den Haushaltsgesetzgeber bereitgestellt. Aufgrund zweier Fraktionsänderungsanträge wurden im Haushaltsjahr 2021 zusätzlich 50 Mio. EUR zur Verfügung gestellt. Der Haushaltsansatz des Jahres 2021 über 60 Mio. EUR wurde im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung über einen Zeitraum von drei Jahren abgeschmolzen (2022 auf 35,4 Mio. EUR, 2023 auf 24,2 Mio. EUR und 2024 auf 11,2 Mio. EUR). Insgesamt stehen damit für die Wiederbewaldung rd. 197,1 Mio. EUR über den gesamten Zeitraum zur Verfügung, mithin im Jahr 2023 somit 14,2 Mio. EUR mehr als die ursprünglich vorgesehenen 10,0 Mio. EUR.*

Die Mittel dieser Titelgruppe werden in erster Linie genutzt, um die Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer im Rahmen der Förderrichtlinien Extremwetterfolgen zu unterstützen. Einzelne Maßnahmen der Förderrichtlinien, wie etwa die Förderung der Aufarbeitung von Kalamitätsholz werden seit Februar 2022 nicht mehr angeboten. Hintergrund hierfür ist die positive Entwicklung auf dem Holzmarkt. Aufgrund der hohen Preise ist die Förderung als Anreiz zum Einschlag des Schadholzes nicht mehr erforderlich. Eine Aufgabe von besonderer Bedeutung ist daneben die Wiederbewaldung der Kalamitätsflächen.



Ein Großteil der finanziellen Mittel wird in den kommenden Jahren genutzt, um die Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer hierbei zu unterstützen. Da der Umfang der jährlich aufzuforstenden Fläche von verschiedenen Faktoren abhängig ist, unter anderem von der Verfügbarkeit von Pflanzmaterial und entsprechenden Fachkräften, ist davon auszugehen, dass sich die Kürzung der Mittel in diesem Umfang nicht auf die Wiederbewaldungsfläche auswirken wird. Der Umfang der bisher vorgelegten Anträge macht dies ebenfalls deutlich. Im Jahr 2021 sind Kassenmittel in Höhe von 51.259.156,92 EUR abgeflossen. Eine endgültige Aussage zum diesjährigen Mittelabfluss kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht getätigt werden, da die Meldung hierzu durch den Landesbetrieb Wald und Holz zum Jahresende erfolgt.

Fragen 4 a-b:

Die Gesamtausgaben in Kapitel 15 030 für Landwirtschaft und Forsten fallen deutlich niedriger aus als im Vorjahr und zwar 18.043.100 Euro niedriger. Die Landesregierung behauptet, dass mit dem Haushalt 2023 eine starke politische Gewichtung auf die Themen Landwirtschaft, Forst und Verbraucherschutz gelegt wird.

- a. Wieso fallen die Mittel in Kapitel 15 030 im Vergleich zum Vorjahr so niedrig aus?
- b. Wo finden sich die Mittel für den Bürokratieabbau?

Antwort: Für die Absenkung um gut 11 Mio. EUR im Kontext der Schmallenberger Erklärung bzw. für die Absenkung um 22 Mio. EUR im Kontext der Dorferneuerung wird auf die Antworten zu den Fragekomplexen 2 und 3 verwiesen.

Als weitere wesentliche Absenkung im Kapitel 15 030 wurden aus der Titelgruppe 67 „Einzelbetriebliche Maßnahmen“ rd. 2,8 Mio. € haushaltsneutral in den Titel 15 080 / 683 11 „GAK Landesanteil – Markt und standortangepasste Landwirtschaft“ umgesetzt.

Mittel für den Bürokratieabbau finden sich im MLV zentralisiert in Kapitel 15 010 / TG 69 für Maßnahmen des eGovernment.



Frage 5:

In Kapitel 15 040, Titel 683 12 wurden 100.000 Euro weniger veranschlagt als im Vorjahr. Warum werden die Mittel in Höhe von 100.000 Euro nun in Kapitel 040 Titelgruppe 73 etatisiert und nicht mehr im Titel 683 12?

Antwort: Der Titel 683 12 dient qua Zweckbestimmung u.a. Zwecken des Tierschutzes und hat insofern einen starken inhaltlichen Bezug zur Arbeit der Landestierschutzbeauftragten. Da mit der neuen Titelgruppe 73 die Bedarfe für die Aufgaben der Landestierschutzbeauftragten nun gesondert ausgewiesen werden, wurden diese Mittel entsprechend umgesetzt.

Frage 6:

Im vergangenen Jahr wurden Mittel in Höhe von 7.702.400 Euro für den Aufbau des Fakeshop-Finders bereitgestellt. Wird es eine Folgefinanzierung des Projekts geben und wenn ja, wo finden sich die Mittel zur Weiterfinanzierung des Fakeshop-Finders?

Antwort: Der genannte Betrag in Höhe von 7.702.400 € umfasst den Gesamtbetrag der Haushaltsmittel, die im Kapitel 15 040 Titel 686 10 zur Verfügung stehen. Aus diesem Ansatz werden jedoch verschiedene Projekte finanziert.

Für die Entwicklung des Fakeshop-Finders wurden der Verbraucherzentrale NRW mit Zuwendungsbescheid vom 10.03.2022 insgesamt 249.467,- € als Projektförderung für das Jahr 2022 bewilligt. Da der Fakeshop-Finder der Verbraucherzentrale sehr gut angenommen wird, finden zur Zeit Gespräche über eine Fortsetzung des Projektes verbunden mit einer Verbesserung und Erweiterung einzelner Funktionen statt. Die erforderlichen Mittel, die sich auf maximal 250.000,- € belaufen dürften, sind weiterhin im Ansatz 15 040 / 686 10 eingeplant.

Frage 7 a-c:

In Kapitel 15 040, Titel 684 10 sind für 2023 6.379.000 Euro für die Energieberatung veranschlagt:

a. In wie weit sind Mittel für die Energieberatung für das Jahr 2022 bereits aufgebraucht?



- b. Welche Maßnahmen wurden dabei gefördert?
c. Was unternimmt die Landesregierung sollten die veranschlagten 6.379.000 Euro für das Haushaltsjahr 2023 für die Energieberatung nicht ausreichen?

Seite 15 von 21

Antwort: In Kapitel 15 040 Titel 684 10 ist für die institutionelle Förderung der Verbraucherzentrale NRW ein Zuwachs von 7,6 Mio. veranschlagt. Davon entfallen 0,6 Mio. EUR auf die in der Vereinbarung der Landesregierung mit der Verbraucherzentrale NRW 2021 – 2025 vorgesehenen Maßnahmen. Ein Betrag von 7 Mio. EUR ist vorgesehen für Informations- und Beratungsmaßnahmen, die die Verbraucherinnen und Verbraucher unterstützen sollen, um die Probleme, die sich aus den dramatisch steigenden Energiepreisen ergeben, zu bewältigen. Die in der Fragestellung genannte Summe von 6.379.000 EUR ist dem abgedruckten Wirtschaftsplan der Verbraucherzentrale entnommen und stellt nur den Betrag für die Ausgaben in der Energieberatung dar, der auf landesweite Maßnahmen aus der Zentrale der Verbraucherzentrale NRW in Düsseldorf entfällt. Weitere Ausgaben für die Energieberatung fallen z.B. im Beratungsstellennetz an.

Die Landesmittel in Kapitel 15 040 Titel 684 10 für die Energieberatung der Verbraucherzentrale NRW für das Jahr 2022 sind mit Stand vom 15.11.2022 bis auf einen Restbetrag in Höhe von 140.000 Euro aufgebraucht.

Bei der gemäß Kapitel 15 040 Titel 684 10 im Rahmen der institutionellen Förderung abgedeckten Energieberatung handelt es sich um die in 26 Städten und Kreisen Nordrhein-Westfalens angesiedelten, lokale Energieberatungsstellen der Verbraucherzentrale NRW. Die dort angestellten Energieberatungskräfte der Verbraucherzentrale NRW bieten den Verbraucherinnen und Verbraucher vor allem digitale Beratungs- und Informationsformate an. So wurden in 2022 3.200 Videoberatungen und 3.800 Telefonberatungen zu aktuellen Themenbereichen wie zum Beispiel Energiekostensparen, Energieeffizienz und Photovoltaik durchgeführt bzw. terminiert. Darüber hinaus wurden Fachvorträge bei bislang 400 Online-Seminaren mit 14.000 Verbraucherinnen und Verbraucher gehalten. Zu den besonders nachfragestarken Themen zählen dabei digitale Seminarformate zur aktuellen Energiepreissteigerung sowie Seminare mit den



Themenschwerpunkten „Mein Gebäude – fit für die Wärmepumpe?“ und „Photovoltaikanlage – Mieten oder Kaufen?“.

Darüber hinaus initiieren und unterstützen die fest angestellten Energieberaterinnen und –berater der Verbraucherzentrale NRW regionale und lokale Netzwerke sowie Kooperationen und helfen Kommunen und Kreisen bei der Umsetzung ihrer Klimaschutz- und Energiewendekonzepte.“

Für 2021 und 2022 standen der Verbraucherzentrale NRW für Maßnahmen im Energiebereich als Projektförderung jährlich rund 5,4 Mio. Euro zur Verfügung. Die für diese Zwecke künftig vorgesehene Erhöhung der institutionellen Förderung um 7,0 Mio. EUR bedeutet einen Mittelzuwachs von jährlich 1,6 Mio. EUR bzw. fast 30%. Die Landesregierung geht davon aus, dass dieser Mittelzuwachs ausreichend ist, um die notwendigen Informations- und Beratungsangebote bereitzustellen.

Frage 8 a-b:

Kapitel 15 090 - Die Anzahl der eingegangenen Anträge für Agrarumweltmaßnahmen übersteigt die derzeit zur Verfügung gestellten Mittel.

- a. Wie möchte die Landesregierung die Finanzlücke bei Agrarumweltmaßnahmen schließen?
- b. Welche Lösungsansätze verfolgt die Landesregierung, um eine Deckelung der förderfähigen Fläche zu verhindern?

Antwort: *Der mit der diesjährigen Antragsrunde für die Förderung von Agrarumweltmaßnahmen verbundene Mittelbedarf übersteigt in der Tat den für die künftige EU-Förderperiode 2023 -2027 derzeit zur Verfügung stehenden Haushaltsrahmen an öffentlichen Mitteln (EU-Mittel und nationale Kofinanzierungsmittel). Vor diesem Hintergrund ist eine Steuerung bei der Bewilligung der vorliegenden Anträge zwingend notwendig. Konkret bedeutet dies, dass für die Anlage von Buntbrachen maximal drei Hektar pro Antrag bewilligt werden können. Bei der Anlage von Uferrandstreifen beträgt die maximal zu bewilligende Fläche ebenfalls drei Hektar pro Antrag, wobei Antragsteller mit einer in 2022 auslaufenden Bewilligung von dieser festen Obergrenze ausgenommen werden sollen. Nur so kann gewährleistet werden, dass alle weiteren*



Agrarumweltmaßnahmen (Anbau vielfältiger Kulturen mit großkörnigen Leguminosen, Bewirtschaftung kleiner Ackerschläge, Anlage von Erosionsschutzstreifen, Anbau von mehrjährigen Wildpflanzenmischungen, Getreideanbau mit weiter Reihe und optional Stoppelbrache) in der vorgesehenen Form umgesetzt werden können. Insbesondere bei den Buntbrachen überstieg das Antragsvolumen den eingeplanten Ansatz sehr deutlich; zudem ist fraglich, ob die zur Förderung von Buntbrachen beantragten Flächen in dem Umfang bei gleichzeitiger Verpflichtung der Betriebe zur Stilllegung von 4 % weiteren Ackerfläche ab dem Jahr 2024 realisiert werden. Ob zusätzliche Haushaltsmittel für weitere Antragsverfahren in den Folgejahren bereitgestellt werden können, wird noch geprüft.

Fragen 9 a-d:

In Kapitel 15 100 wurden Gesamtausgaben von 143.123.200 Euro veranschlagt. Die Landwirtschaftskammer bietet Energieberatungen für landwirtschaftliche Betriebe an.

- a. In welchem Titel findet sich die Mittel Energieberatung für landwirtschaftliche Betriebe?
- b. In wie weit sind Mittel für die Energieberatung für landwirtschaftliche Betriebe für das Jahr 2022 bereits aufgebraucht?
- c. Welche Maßnahmen wurden dabei gefördert?
- d. Für wie viele Beratungen bzw. Beratungsstunden reichen die veranschlagten Mittel für 2023 aus?

Antwort: *Die Energieberatung wird gebührenpflichtig von der Landwirtschaftskammer im Selbstverwaltungsbereich angeboten. Die Energieberatung gehört nicht zu den Landesaufgaben und ist daher nicht im Haushalt etatisiert.*

Fragen 10 a-c:

Kapitel 15 100 - Im vergangenen Jahr wurden Mittel in Höhe von 9.520.000 Euro für Beratungen für den Stallum- und Neubau für eine tierwohlgerechtere Haltung bereitgestellt.

- a. In welchem Titel finden sich die Mittel für die Beratungen für die Umstellungshilfe?
- b. In wie weit sind Mittel für die Beratungen für Stallumbauten für das Jahr 2022 bereits aufgebraucht?
- c. Welche Maßnahmen wurden dabei gefördert?



Antwort: Für die Beratung von Stallumbauten- und Stallneubauten wurden in 2022 einmalig 2 Mio. EUR per Fraktionsänderungsantrag zur Verfügung gestellt. Diese wurden in Titel 671 13 veranschlagt. Die übliche Abrechnungsmodalität mit der LWK sieht vor, dass im laufenden Jahr Abschlagszahlungen geleistet werden und eine exakte Abrechnung erst im Folgejahr erfolgt. Inhaltlich handelt es sich bei den Maßnahmen um Bauberatungen und technische Beratungen bei Stallbauprojekten.

Fragen 11 a-d:

In Kapitel 15 400 wurden Mehrausgaben von 1.425.300 Euro für das Landesgestüt veranschlagt.

- Wie war der Mittelabruf bisher und welche Maßnahmen wurden dabei gefördert?
- Wofür sind die zusätzlichen Mittel genau gedacht?
- Welche Art von Umbauten wurden vorgenommen?
- Welche Art von Gerätschaften wurden neu angeschafft?

Antwort: Im letzten vollständig abgeschlossenen Haushaltsjahr 2021 betrug der Mittelabfluss im entsprechenden Kapitel des Landgestüts rd. 4,9 Mio. EUR.

Die nun veranschlagten Mehrmittel treffen u.a. Vorkehrung für die erheblichen Preiserhöhungen im Bereich der Energiekosten aber auch im Bereich der Futtermittel und anderweitiger Verbrauchsmaterialien. Darüber hinaus ist aus Brandschutzgründen die Feuermeldeanlage in Stand zu setzen. Zudem wurden aufgrund geänderter tierschutzrechtlicher Vorgaben zur Bewegung der Pferde fünf zusätzliche Stellen für Tierpfleger geschaffen. Schließlich wurden Vorkehrungen für den erwarteten Anstieg der Umsatzsteuerlast in 2023 (§2b UStG) getroffen. Größere Umbauten in den vergangenen Jahren betrafen den Bau einer neuen Reithalle (als Ersatz für einen Brandschaden), zusätzliche Paddocks sowie die Sanierung des Paradeplatzes.



Haushaltentwurf 2023 - Beratungen im AULNV

Seite 19 von 21

Hier: Fragen der AfD-Fraktion betreffend den Epl. 15 des MLV

Allgemeine Frage 1

Zur Einbringung des Einzelplans 15 wurde im Ausschuss für Umwelt, Natur- und Verbraucherschutz, Landwirtschaft, Forsten und ländliche Räume am 09.11.2022 auch über die Finanzierung der Maßnahmen zum Tierwohl gesprochen. Wie funktioniert die Mittelumschichtung für die Maßnahmen zum Tierwohl aus Mittel der Corona-Hilfen? Wie hoch sind dabei die finanziellen Maßnahmen?

Antwort: *Bei dem im Ausschuss besprochenen Sachverhalt handelt es sich nicht um eine Umschichtung oder Umwidmung von Mitteln. Die hierfür vorgesehenen Mittel in Höhe von 5 Mio. EUR aus dem Corona-Rettungsschirm zur Abfederung der Pandemieauswirkungen auf die Konjunktur, stehen für landwirtschaftliche Betriebe zur Verfügung. Eine Kürzung anderer Maßnahmen erfolgt hierdurch nicht.*

Allgemeine Frage 2

Die Aufspaltung des ehemaligen Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen hat große Auswirkungen auf den notwendigen Raumbedarf ausgelöst. Das MULNV verfügte seinerzeit auf der Schwannstraße über genügend Räumlichkeit und innerhalb der letzten Legislaturperiode fiel die Entscheidung für den Umzug auf den Emilie-Preyer-Platz. Wodurch wird die Anmietung zusätzlicher Räumlichkeiten im Stadttor begründet?

Antwort: *Es wurden keine zusätzlichen Räumlichkeiten im Stadttor angemietet. Die Erhöhung des Mietzittels 15 010 / 518 01 ist auf die vertraglich festgelegte Erhöhung der Indexmiete für die gleichbleibende Fläche im Dienstgebäude „Stadttor“ zurückzuführen.*



Allgemeine Frage 3

Gibt es Haushaltsposten im Einzelplan 15, welche von dem vorgezogenen Kohleausstieg 2023 direkt betroffen sind? Wenn ja, welche?

Antwort: Nein.

Spezifische Frage zu Kapitel 15 010 – Titelgruppe 65

Die oberste Jagd- und Fischereibehörde hat aus Gründen der Haushaltstransparenz eine eigene Titelgruppe bekommen. Aus welchen ehemaligen Haushaltsposten hat sich diese Titelgruppe deckungsgleich zusammengesetzt?

Antwort: Deckungsgleich sind die Titel im neuen Haushaltsentwurf nicht zusammengesetzt, da im Haushaltsentwurf 2023 zusätzliche Mittel für z.B. Verbissgutachten eingeplant wurden.

Darüber hinaus wurden die Aufgaben aus den nachfolgenden Haushaltsstellen wahrgenommen:

10 010 531 11 - Publikationen Veröffentlichungen

10 030 537 11 - Versuche und Untersuchungen

10 030 893 00 - Zuschüsse Investitionen an Sonstige Inland

10 260 541 00 - Ausgaben für Veranstaltungen

10 260 547 00 - Sonstige sächliche Verwaltungsausgaben

10 261 537 10 - Durchführung und Auswertung von Versuchen, Beschaffung von Versuchsmaterial und -geräten, Unterhaltung der Gehegeanlagen, Beratungen und Unterweisungen über Versuchsergebnisse.

Spezifische Frage zu Kapitel 15 030 – Titel 633 00

Der Titel dient zur Förderung von Machbarkeitsstudien für die Landesgartenschau. Eine Machbarkeitsstudie wird pauschal mit 15.000 Euro unterstützt.

Wie war der Mittelabruf in den letzten drei Jahren 2022, 2021 und 2020?

Wie viele Kommunen haben um eine Unterstützung bei der Machbarkeitsstudie gebeten?



Antwort: Die Maßnahme wurde erstmalig im Haushaltsjahr 2022 angeboten. Ein Mittelabfluss im noch laufenden Haushaltsjahr ist noch nicht erfolgt. Nachfragen zur Förderung hat es bisher von 4 Kommunen gegeben.

Seite 21 von 21